

# **Allgemeine Bedingungen für die Benutzung des Parkplatzes - Parkplatzordnung -**

## **Nutzungsvertrag und Benutzungsentgelte**

Mit der Abstellung des Kraftfahrzeuges auf dem Parkplatz kommt ein Nutzungsvertrag über einen Abstellplatz für einen Tag zustande. Der Nutzer erkennt mit der Abstellung des Kraftfahrzeuges die allgemeinen Vertragsbedingungen als bekannt an.

Die Nutzung erfolgt gegen Entgelt. Das Nutzungsentgelt richtet sich nach der aktuellen Preisliste. Es ist vor Verlassen des Parkplatzes an den Kassenautomaten oder in gesonderten Fällen auch an anderen ausgewiesenen Stellen zu entrichten.

Die Bewachung ist nicht Gegenstand des Vertrages.

## **Benutzungsordnung**

Abfälle aller Art sind in den dafür aufgestellten Behältern zu entsorgen. Die Entsorgung von Chemo-Toiletten und die Reparatur und/oder Reinigung (Waschen) des Fahrzeuges auf dem Parkplatz sind untersagt. Die Geltendmachung von Schadenersatz bei Verstößen bleibt vorbehalten.

Das Fahrzeug ist so abzustellen, dass das Ein- und Ausparken anderer Fahrzeuge sowie das Ein- und Aussteigen ohne erhebliche Einschränkungen und Gefahren möglich ist. Wird ein Fahrzeug so abgestellt, dass das Befahren oder Verlassen des Parkplatzes nicht mehr möglich ist, kann das hindernde Fahrzeug kostenpflichtig abgeschleppt werden. Darüber hinaus besteht eine Berechtigung, das Fahrzeug im Falle einer dringenden Gefahr vom Parkplatz zu entfernen.

Die Bestimmungen der StVO (Straßenverkehrsordnung) gelten auf dem Parkplatz entsprechend.

Der Nutzer hat den Anordnungen des Bewirtschaftungspersonals Folge zu leisten.

## **Haftung**

Der Eigentümer und/oder Bewirtschafter des Parkplatzes haftet nicht für Schäden, die durch andere Nutzer oder sonstige dritte Personen zu verantworten sind. Bei Verletzungen, die nicht Leben, Körper oder Gesundheit des Nutzers oder Insassen der Fahrzeuge betreffen, haften die Eigentümer und/oder Bewirtschafter des Parkplatzes nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher eigener Pflichtverletzung oder grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen.

Der Nutzer haftet für alle durch ihn selbst, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Parkplatz Eigentümer oder Dritten zugefügten Schäden.

## **Zurückbehaltungs- und Pfandrecht**

Dem Bewirtschafter stehen wegen seiner gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Nutzungsvertrag ein Zurückbehaltungs- und ein Pfandrecht an dem abgestellten Fahrzeug des Nutzers zu. Befindet sich der Nutzer mit dem Ausgleich der Forderungen des Bewirtschafters in Verzug, kann die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Anordnung vorgenommen werden.

## **Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Rostock.

---

### **Bewirtschafter**

inRostock GmbH Messen, Kongresse & Events  
Südring 90, 18059 Rostock, Telefon 0381/44 00-0

Telefax 0381/44 00-200